jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 2 VGÜ 2014

VGÜ 2014 - Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2014

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Richtlinien zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen

InhaltsverzeichnisTeil I: Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung von Untersuchungen

1. 1.Grundsätzliche Bestimmungen
2. 2.Spirometrie
3. 3.Ergometrie

Teil II: Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§§ 2, 3, 3a, 3b)

1. 1.Blei, seine Legierungen oder Verbindungen
2. 2.Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen
3. 3.Arsen oder seine Verbindungen
4. 4.Mangan oder seine Verbindungen
5. 5.Cadmium oder seine Verbindungen
6. 6.Chrom-VI-Verbindungen
7. 7.Cobalt oder seine Verbindungen
8. 8.Nickel oder seine Verbindungen
9. 9.Aluminium-, aluminiumoxid- oder aluminiumhydroxid-haltige Stäube oder Rauche
10. 10.Quarz- oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub
11. 11.Schweißrauch
12. 12.Fluor oder seine anorganischen Verbindungen
13. 13.Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß
14. 14.Benzol
15. 15.Toluol
16. 16.Xylole
17. 17.Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzol
18. 18.Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)
19. 19.Dimethylformamid
20. 20.Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol) oder Glyzerintrinitrat (Nitroglyzerin)
21. 21.Aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen
22. 22.Phosphorsäureester
23. 23.Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder Rohflachsstaub
24. 24.Isocyanate
25. 25.Gasrettungsdienste, Grubenwehren sowie deren ortskundige Führer/innen, Tragen schwerer Atemschutzgeräte
26. 26.Hitze

27. 27.Herabgesetzte Sauerstoffkonzentration
28. 28.Arbeitnehmer/innen unter 21 Jahren unter Tage im Bergbau

Teil III: Untersuchungen bei Lärmeinwirkung (§ 4)

1. 1.Eignungsuntersuchung
2. 2.Wiederkehrende Untersuchung

Teil IV: Sonstige besondere Untersuchungen (§ 5)

1. 1.Krebserzeugende Arbeitsstoffe
2. 2.Biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 oder 4
3. 3.Vibrationen
4. 4.Nachtarbeit
5. 5.Künstliche optische Strahlung
6. 6.Elektromagnetische Felder

Teil V: Regressionsgleichungen und standardisierter Fragebogen

Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder RohflachsstaubTeil I

Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung von Untersuchungen (alle Untersuchungen)1. Grundsätzliche BestimmungenDurchführung von Folgeuntersuchungen

Bei jeder Folgeuntersuchung ist die Anamnese sowie die Arbeitsanamnese zu erheben und eine ärztliche Untersuchung durchzuführen. Auch muss bei jeder Untersuchung die gezielte Beratung des/der Untersuchten hinsichtlich Belastungen, Arbeitsgestaltung und Schutzmaßnahmen erfolgen.

1.1 Arbeitsanamnese

Die Arbeitsanamnese stellt einen wesentlichen Teil der arbeitsmedizinischen Untersuchung dar, sie ist daher auch mit besonderer Sorgfalt und Gründlichkeit zu erheben und zu dokumentieren. Unverzichtbar ist stets eine umfassende ärztlich qualifiziert erhobene Arbeitsanamnese.

Die Arbeitsanamnese muss die Beschreibung der Tätigkeit, Angaben zur Expositionsdauer pro Arbeitstag, zur Gesamtdauer der Exposition, zu den technischen und persönlichen Schutzmaßnahmen und deren Verwendung sowie Angaben über die zusätzlichen für die Eignungsbeurteilung relevanten Belastungen enthalten.

Es ist eine gezielte Beratung der Arbeitnehmer/innen hinsichtlich Belastungen (z. B. Gesundheitsgefährdung durch die verwendeten Arbeitsstoffe), Arbeitsgestaltung und Schutzmaßnahmen (inkl. die korrekte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung) durchzuführen.

1.2 Verkürzung von Untersuchungsabständen

Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind in den in den Anlagen 1 und 2 aufgelisteten Untersuchungsabständen durchzuführen, sofern nicht aus ärztlichen Gründen ein kürzerer Zeitabstand erforderlich ist.

Bei vorzeitiger Folgeuntersuchung ist nur jener Untersuchungsbefund zu erheben, der die vorzeitige Folgeuntersuchung begründet hat.

1.3 Weiterführende ärztliche Untersuchung

Bei anamnestischem und/oder klinischem Verdacht auf das Vorliegen einer Erkrankung, die auf eine untersuchungspflichtige Schadstoffeinwirkung zurückgeführt werden kann oder die für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Bedeutung ist, ist eine ärztliche Abklärung gegebenenfalls anzuraten.

1.4 BK-Meldung

Ermächtigte Ärzte/Ärztinnen müssen bei Vorliegen einer Berufskrankheit oder bei Krankheitserscheinungen, die den begründeten Verdacht einer solchen rechtfertigen, eine BK-Meldung an die zuständige Unfallversicherungsanstalt durchführen (gemäß § 363 Abs. 2 ASVG).

1.5 Übermittlung von Befunden

Spirometrie-Kurven, Ergometrie- und/oder Röntgenbefunde müssen nicht routinemäßig den Arbeitsinspektionsärztinnen/-ärzten übermittelt werden. Sie sind dem/der zuständigen Arbeitsinspektionsarzt/-ärztin auf Anforderung zu übersenden.

2. Spirometrie

Spirometrien sind nach wissenschaftlich anerkannten Verfahren (siehe zB Leitlinie der deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin) durchzuführen, wobei als Sollwerte die Werte nach Forche und Neuberger (siehe Teil V. Regressionsgleichungen) heranzuziehen sind.

Pro Untersuchung ist die Lungenfunktionsüberprüfung mindestens dreimal vorzunehmen und der jeweils beste Messwert ist zu registrieren.

3. Ergometrie

Zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit des cardio-pulmonalen Systems sowie zur Erkennung von Koronarerkrankungen ist die symptomlimitierte Ergometrie nach den „Praxisleitlinien Ergometrie" der Österreichischen Kardiologischen Gesellschaft durchzuführen.

Für die Belastungsprüfung ist das Fahrradergometer heranzuziehen. Zur Beurteilung der Messwerte sind die in den „Praxisleitlinien Ergometrie" angeführten Normwerte heranzuziehen. Auf die Kontraindikationen für die Ergometrie und die Kriterien für den Abbruch der Belastung ist besonders zu achten. Wegen der zirkadianen Schwankungen der Leistungsfähigkeit ist die Ergometrie am Vormittag durchzuführen. Die Uhrzeit ist auf dem Untersuchungsformular festzuhalten. Das Erreichen der Normwerte darf nicht dazu führen, dass routinemäßig die Belastung bei Erreichen dieses Wertes abgebrochen wird, da nur eine symptomlimitierte Ergometrie zum Ausschluss von Koronarkrankheiten geeignet ist; aus dem Erreichen der Normwerte kann daher nicht automatisch die Eignung für die jeweils untersuchte Einwirkung bzw. Tätigkeit resultieren.

Teil II

Eignungs- und Folgeuntersuchungen1. Einwirkung durch BLEI, seine Legierungen oder Verbindungena. Allgemeine Anamnese, Beschwerden:Es ist besonders zu achten auf:

Erythrozyten:	3,2 Millionen/µl für Frauen
	3,8 Millionen/µl für Männer
Hämoglobin:	10 g/dl für Frauen
	12 g/dl für Männer
Hämatokrit:	30% für Frauen
	35% für Männer
EPP:	120 µg/100 ml RBC
Blutblei:	30 µg/100 ml
Harn:	
ALA-U:	10 mg/l (Davis; Männer, Frauen > 50 a)
	6 mg/l (Davis; Frauen ≤ 50 a)

Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung:

Blut:	
Blutblei	70 µg/100 ml (Männer, Frauen > 50 a)
	45 µg/100 ml (Frauen ≤ 50 a)
Harn:	
ALA-U:	20 mg/l Harn (Männer, Frauen > 50 a)
	10 mg/l Harn (Frauen ≤ 50 a)

Eine Eignung für Tätigkeiten, die mit einer Einwirkung durch Blei verbunden sind, ist im Allgemeinen nicht gegeben bei ausgeprägten:

Blut	3,2 Millionen/µl für Frauen
Erythrozyten:	3,8 Millionen/µl für Männer
Leukozyten:	unterer Grenzwert: 4.000/µl (davon 2.000 Granulozyten)
	bzw. 3.700/µl bei nicht pathologischem Differentialblutbild
	oberer Grenzwert: 13.000/µl
Hämoglobin:	10 g/dl für Frauen
	12 g/dl für Männer
Hämatokrit:	30% für Frauen
	35% für Männer
Harn:	
Arsen:	50 µg/l

Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung:

Blut:	
Hämoglobin:	10 g/dl für Frauen
	12 g/dl für Männer
MCV:	79-97 fl
Erythrozyten:	3,2 Millionen/µl für Frauen
	3,8 Millionen/µl für Männer
Leukozyten:	unterer Grenzwert: 4.000/µl (davon 2.000 Granulozyten
	bzw. 3.700/µl bei nicht pathologischem
	Differentialblutbild,
	oberer Grenzwert: 13.000/µl
Thrombozyten:	150.000 bzw. 130.000/µl bei nicht pathologischem Differentialblutbild

Harn:

Blut:	
Hämoglobin:	10 g/dl für Frauen
	12 g/dl für Männer
Erythrozyten:	3,2 Millionen/µl für Frauen
	3,8 Millionen/µl für Männer
Leukozyten:	unterer Grenzwert: 4.000/µl (davon 2.000 Granulozyten bzw. 3.700/µl bei nicht pathologischem Differentialblutbild,
	oberer Grenzwert: 13.000/µl

Thrombozyten:	150.000 bzw. 130.000/µl bei nicht pathologischem Differentialblutbild

Harn:

TTCA	2 mg/g Kreatinin

Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung:

Blut:

Hämoglobin:	10 g/dl für Frauen 12 g/dl für Männer
MCV:	79-97fl
Erythrozyten:	3,2 Millionen/µl für Frauen 3,8 Millionen/µl für Männer
Leukozyten:	unterer Grenzwert: 4.000/µl (davon 2.000 Granulozyten bzw. 3.700/µl bei nicht pathologischem Differentialblutbild, oberer Grenzwert: 13.000/µl
Thrombozyten:	150.000 bzw. 130.000/µl bei nicht pathologischem Differentialblutbild

Leberfunktionsprüfung:

0 =	kein Engegefühl am Morgen, keine Atemnot; FEV1 ≥ 80%
1/2 =	Engegefühl gelegentlich am ersten Arbeitstag; FEV1 ≥ 80%
1 =	Engegefühl regelmäßig an jedem Tag, an dem die Arbeit wieder aufgenommen wird; FEV1 ≥ 80%
2 =	Engegefühl regelmäßig an allen Tagen, an denen gearbeitet wird; FEV1 60-79%
3 =	zu den Symptomen des Stadiums 2 kommt eine Atemnot bei Anstrengung und eine massive Verminderung der Ventilationsgrößen; FEV1 < 60%.

e. Zeitabstand:Der Zeitabstand zwischen den Untersuchungen beträgt bei Eignung:

Blut:

Erythrozyten:	3,2 bis 5,4 Millionen/µl für Frauen 3,8 bis 5,8 Millionen/µl für Männer
Hämoglobin:	10 g/dl für Frauen 12 g/dl für Männer
Hämatokrit	30 bis 50% für Frauen 35 bis 52% für Männer

Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung:

Hämoglobin:	mind. 8 g/dl, höchstens 16g/dl für Frauen
	mind. 8 g/dl, höchstens 18g/dl für Männer

Eine Eignung für Tätigkeiten in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre ist im Allgemeinen nicht gegeben bei:

Grenzkurve I:	bei bis zu 10 geleisteten Lärmjahren
Grenzkurve II:	bei 11 bis 20 geleisteten Lärmjahren
Grenzkurve III:	bei über 20 geleisteten Lärmjahren

Taube sowie hochgradig Schwerhörige, deren Gehör sich nach dem Sprachaudiogramm nicht mehr verstärken lässt, sind für Lärmarbeiten prinzipiell geeignet.

* Blutdruck
* Inspektion, Palpation, Funktionsprüfungen und orientierender neurologischer Status
* Untersuchung der WS-Funktionen und Evaluierung der Beschwerden durch Mobilisationsprüfung:

  Rumpfextension, Rumpfflexion, laterale Rumpfflexion, Rotation links/rechts,
* Prüfung der Nervenirritationen

  Lasègue Test (bei liegender Person passives Heben des gestreckten Beines im Hüftgelenk; L4 – S1),
* Prüfung von Hypästhesien im Dermatom L4 – S1,
* Prüfung von motorischen Störungen (Tonusabschwächungen oder

  einseitige Umfangsminderungen im Bereich M. quadriceps, M. extensor hallucis longus, M. triceps surae),
* Prüfung von Reflexabschwächungen (Patellarsehnenreflex L3 – L4, Achillessehnenreflex S1).

d. Zeitabstand:Der empfohlene Zeitabstand zwischen den Untersuchungen beträgtvier Jahre.

* Blutdruckmessung am rechten und am linken Arm
* Inspektion, Palpation, Funktionsprüfungen und orientierender neurologischer Status
* Hand-Arm-Bereich: Druckdolenz, Radialispuls, Hautkolorit, –temperatur und -trophik, Sensibilität, Schmerz- und Temperaturempfindung,

  aktive Beweglichkeit: Faustschluss, Strecken der Langfinger,

  Handgelenk Beweglichkeitsprüfung (funktionelle Einschränkung der Handgelenksfunktion),

  Schmerzen in Ruhe oder nächtlich, weiters beim Aufstützen,

  Prüfung der Sensibilität der betroffenen Finger (2. – 5.)
* Abklärung von Dys-, Hyp- und Parästhesien (Finger bamstig, taub, gefühllos) und Schmerzen, Ausschluss einer Makroangiopathie durch Tasten aller arteriellen Armpulse (Allentest), Vergleich der Grobkraft beidseits (gegebenenfalls Handdynamometrie zur Verlaufskontrolle), auffällige Muskelatrophien.

Kaltwasser Provokationstest:

* Messung an den Fingerkuppen vor Untersuchungsbeginn
* Kaltwasserexposition: 2 Minuten mit Wassertemperatur 10,0 bis 12,0° C
* danach vorsichtiges Abtrocknen unter Vermeiden von Reibung

* Temperaturmessungen im Abstand von 5 Minuten jeweils an allen Fingerkuppen
* dazwischen körperliche Ruhe (Sitzen), die Finger und Hände dürfen nicht gerieben werden
* schriftliche Registrierung der Temperaturmessungen an allen Fingern
* 15 Minuten nach dem Ende der Kaltwasserexposition Aufzeichnung der Temperaturen an allen zehn Fingern

Handlungsbedarf besteht, wenn 15 Minuten nach dem Ende der Kaltwasserexposition an zumindest einem Finger die Temperatur von 28° C noch nicht wieder erreicht ist oder wenn bei der Untersuchungsperson eine mit der Vibrationseinwirkung im Zusammenhang stehende Gesundheitsschädigung oder Anzeichen einer drohenden Gesundheitsschädigung im Rahmen der übrigen klinischen Untersuchungen festgestellt werden.

		r2	se
FVC	= -11.606 + 8172H – 0.0339 A x H + 1.2869 In(A)	0.594	0.628
FEV1	= -8.125 + 6.212H – 0.0300 A x H + 0.9770 In(A)	0.611	0.533
$\sqrt{PEF}$	= 1.798 + 2.311 In(H) + 0.0159A – 0,000248A2	0.312	0.269
$\sqrt{MEF15}$	= 1.581 + 1.854 In(H) + 0.0213A – 0.000283A2	0.193	0.300
$\sqrt{MEF50}$	= 1.490 + 1.290 In(H) + 0.0125A – 0.000218A2	0.206	0.314
$\sqrt{MEF25}$	= 1.314 + 0.898In(H) – 0.0083A – 0.000026A2	0.396	0.231
FEV1%FVC	= 101.99 – 1.191H2 – 3.962 In(A)	0.257	5.45
TLC = (1.134 + 0.0053A)VC	se = 1.36se(VC)		

TABELLE 2Regressionsgleichungen

Frauen: n= 6.633, 16 – 90 Jahre, 1,40 – 1,90 m

		r2	se
FVC	= -10. 815 + 6.640H – 0.0408 A x H + 1.7293 In(A)	0.658	0.450
FEV1	= -6.995 +5.174H – 0.0314A x H + 1.0251 In (A)	0.711	0.384
$\sqrt{PEF}$	= 1.832 + 1.838 In(H) + 0.0078A – 0.000172A2	0.391	0.236
$\sqrt{MEF15}$	= 1.779 + 1.421 In(H) + 0.0096A – 0.000179A2	0.295	0.247
$\sqrt{MEF50}$	= 1.561 + 1.177 In(H) + 0.0045A – 0.000140A2	0.304	0.268
$\sqrt{MEF25}$	= 1.372 + 0.938 In(H) – 0.0152A – 0.000036A2	0.545	0.212
FEV1%FVC	= 118.993 – 3.0320H2 – 6.9053 In(A)	0.249	5.318
TLC = (1.2413 + 0.0036A)VC	se 136se (VC)		

H = Größe [m], A = Alter[J]

r2 = Bestimmtheitsgrad, se= Standardabweichung der Regression

2. Standardisierter FRAGEBOGEN bei Einwirkung durch ROHBAUMWOLL-, ROHHANF- ODER ROHFLACHSSTAUB

Name	Versicherungsnummer .....
Vorname	Geburtsdatum .....
Plz./Wohnort	Männlich ☐
Str./Nr.	Weiblich ☐

Berufsvorgeschichte:
Haben Sie jemals gearbeitet in

Kohlenbergwerken	☐	Asbestbetrieben	☐
Steinbrüchen u. ähnl.	☐	anderen Staubberufen	☐
Gießereien, Eisen- u. Stahlwerken	☐	anderen Baumwollbetrieben	☐

Wenn „ja“, in welchem

Betrieb	Abteilung	von – bis	Jahre

derzeit

Krankheitsvorgeschichte:
1. An welcher der folgenden Krankheiten haben Sie jemals gelitten?

	Ja	Nein		Ja	Nein
Bronchitis	☐	☐	Bronchialasthma	☐	☐
Lungenentzündung	☐	☐	Andere Lungenerkrankungen	☐	☐
Rippenfellentzündung	☐	☐	Herz-Kreislauf-Erkrankungen	☐	☐
Tuberkulose	☐	☐			

	Ja	Nein
2. Hatten Sie in den vergangenen drei Jahren irgendeine Lungenerkrankung, welcheArbeitsunfähigkeit bedingt hat oder einen Krankenhausaufenthalt notwendig machte?	☐	☐

Wenn „ja“:

Jahr	Krankheitsdauer	Auswurf	Ärztliche Diagnose
	weniger als 1 Woche / 1 Woche oder mehr	ja/nein	

	Ja	Nein
3. Gibt es Lungenerkrankungen in Ihrer Familie?	☐	☐
Wenn"ja", welche:		

Husten:

	nie	geleg.	öfter	meistens
4. Husten Sie in der Früh beim Aufstehen (z. B. nach der ersten Zigarette)	☐	☐	☐	☐
5. Husten Sie beim Gang ins Freie?	☐	☐	☐	☐
6. Husten Sie während der Nacht?	☐	☐	☐	☐
7. Husten Sie während des Tages?	☐	☐	☐	☐
8. Husten Sie an einem oder an mehreren bestimmten Tagen in der Woche?	☐	☐	☐	☐
Wenn „öfter" oder „meistens":	☐	☐	☐	☐

9. Welche(r) Tag(e) ist (sind) das

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Auswurf:

	nie	geleg.	öfter	meistens
10. Haben Sie Auswurf in der Früh beim Aufstehen (z. B.nach der ersten Zigarette)?	☐	☐	☐	☐
11. Haben Sie Auswurf beim Gang ins Freie?	☐	☐	☐	☐
12. Haben Sie Auswurf während der Nacht?	☐	☐	☐	☐
13. Haben Sie Auswurf während des Tages?	☐	☐	☐	☐

	Ja	Nein
14. Haben Sie in den vergangenen Jahren drei Wochen oder länger an Husten bzw. Auswurf gelitten?	☐	☐
Wenn „ja":		
15. Haben Sie in einem Jahr drei Monate oder länger an Husten und Auswurf gelitten?	☐	☐

Atemnot (Beklemmung)

– ohne erkältet (verkühlt) zu sein:

	nie	geleg.	öfter	meistens
16. Haben Sie ein Gefühl der Beklemmung oder Atemnot?	☐	☐	☐	☐
Wenn „öfter" oder „meistens":				

	nein	manchmal	immer
17. Haben Sie diese Beschwerden nur an einem oder mehreren bestimmten Tagen in der Woche?	☐	☐	☐

Wenn „manchmal“ oder „immer“:

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18. An welchem Tag der Woche treten diese Beschwerden auf?	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

19. Zu welcher Zeit treten am Montag diese Beschwerden auf und wie lange dauern sie an? Von ..... bis .....

20. Zu welcher Zeit treten am Dienstag Beschwerden auf und wie lange dauern sie an? Von ..... bis .....

21. Leiden Sie an Kurzatmigkeit, wenn Sie rasch in der Ebene gehen oder bei kleinen Steigungen?

Nein	Ja
☐	☐

22. Leiden Sie an Kurzatmigkeit, wenn Sie mit anderen Leuten im üblichen Tempo in der Ebene gehen?

Nein	Ja
☐	☐

23. Müssen Sie wegen Kurzatmigkeit auf einer für Sie üblichen Strecke stehen bleiben?

Nein	Ja
☐	☐

24. Leiden Sie an Kurzatmigkeit beim Waschen bzw. Ankleiden?

Nein	Ja
☐	☐

☐	☐	☐	☐	☐	
1	2	3	4	5	Beurteilungsgrad

Wettereinfluss:

	nie	geleg.	öfter	meistens
25. Hat das Wetter einen Einfluss auf Ihre Atmung?	☐	☐	☐	☐
26. Verursacht Ihnen ein bestimmtes Wetter Kurzatmigkeit?	☐	☐	☐	☐

Rauchen:

	Ja	Nein
27. Rauchen Sie derzeit oder haben Sie erst kürzlich (bis ca. ein Monat) aufgehört zu rauchen?	☐	☐

Zigaretten am Tag .....

Zigarren am Tag	.....
Wie viele Jahre rauchen Sie schon?	.....
28. Haben Sie früher geraucht?	Ja ☐ Nein ☐
Zigaretten am Tag	.....
Zigarren am Tag	.....
Wie viele Jahre haben Sie geraucht?	.....
Wann haben Sie aufgehört zu rauchen?	.....

In Kraft seit 03.12.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at